



SV/FIN/036/2023

öffentlich

Sitzungsvorlage

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	03.04.2023 Klumpe, René
Produkt: 57300 Allg. Einrichtungen u. Unternehmen		
Datum	Gremium	
27.04.2023	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
22.05.2023	Verwaltungsausschuss	
28.06.2023	Rat	

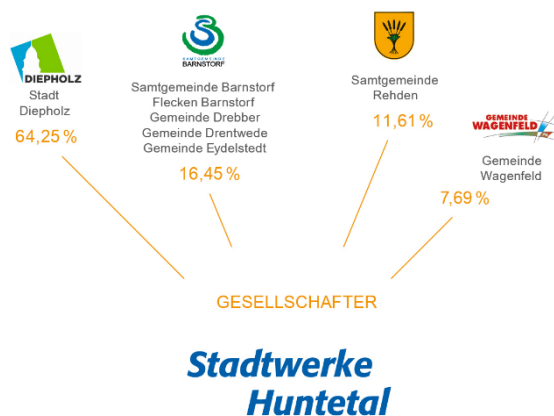
Beschlussvorschlag:

- a) Der Stadtrat stimmt der gesellschaftsrechtlichen Neuordnung und regulatorischen Optimierung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH durch Abspaltung einer Netzgesellschaft und einer Bädergesellschaft sowie der Umwidmung einer bestehenden Vorrats-GmbH zu einer Projekt-GmbH zu.
- b) Der Stadtrat stimmt der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der „Stadtwerke EVB Huntetal GmbH“ und den Neufassungen der Gesellschaftsverträge der „Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH“ als zukünftiger Netzgesellschaft, der „Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH“ als zukünftige Bädergesellschaft und der „Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH“ als zukünftige Projektgesellschaft zu.
- c) Der Stadtrat stimmt dem Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen jeweils zwischen der „Stadtwerke EVB Huntetal GmbH“ und der „Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH“ als zukünftiger Netzgesellschaft sowie der „Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH“ als zukünftiger Bädergesellschaft zu.
- d) Die Verwaltung der Stadt Diepholz und der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH wird angewiesen, die durch den Rat der Stadt Diepholz gefassten Beschlüsse umzusetzen und hierfür in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH dieser gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung, dem Abschluss der Ergebnisabführungsverträge sowie der Anpassung/Neufassung der benannten Gesellschaftsverträge zuzustimmen.

- e) Den beteiligten Parteien wird gestattet, redaktionelle Änderungen und/oder Ergänzungen an den beschlossenen und für die gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung erforderlichen Dokumenten vorzunehmen. Dies betrifft auch kommunalrechtlich notwendige Ergänzungen/Anpassungen die auf Veranlassung der zuständigen Kommunalaufsicht vorzunehmen sind.
- f) Vorstehende Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Nichtbeanstandung der Kommunalaufsicht und einer positiven Verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes. Soweit nicht beide vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind, besteht hinsichtlich vorstehender Beschlüsse Vollzugsverbot.

Sachverhalt:

Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH ist ein kommunales Versorgungsunternehmen an welchem die Stadt Diepholz mit 64,25 %, der Flecken Barnstorf mit 14,34 %, die Gemeinde Wagenfeld mit 7,69 %, die Samtgemeinde Rehden mit 11,61 %, die Samtgemeinde Barnstorf mit 1,08 %, die Gemeinde Drebber mit 0,43 %, die Gemeinde Drentwede mit 0,3 % und die Gemeinde mit Eydelstedt 0,3 % (Samtgemeinde Barnstorf einschließlich Mitgliedsgemeinden insgesamt 16,45 %) beteiligt sind. Die Beteiligungsstruktur kann der folgenden schematischen Darstellung genommen werden:



Zwar hält die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH bereits heute einige Beteiligungen, jedoch findet das Kerngeschäft der Stadtwerke, also insbesondere die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme vollständig auf Ebene der Stadtwerke selbst statt.

In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke die Geschäftsführung mit der rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Prüfung und Vorbereitung einer

gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Stadtwerke durch Ausgliederung einer Netzgesellschaft und einer Bädergesellschaft mit dem Ziel einer klaren Sphärentrennung und regulatorischen Optimierung beauftragt.

Auftragsgemäß hat die Geschäftsführung mit fachlicher Unterstützung der GPP Treuhand sowie der GPP Recht unter anderem die hierfür erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen geprüft, die benötigten gesellschaftsrechtlichen Dokumente entworfen, und die Abstimmung mit den hierfür einzubinden Behörden (insbesondere Kommunalaufsicht und Finanzamt) vorbereitet.

Das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor. Hiernach ist die umwandlungsrechtliche Abspaltung des Teilbetriebs "Netze" auf eine vorhandene Vorrats-GmbH (Netzgesellschaft) beabsichtigt. Auf diese Netzgesellschaft wird das Netzvermögen (Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetz) übertragen. Ebenso wird das maßgebliche für den Netzbereich erforderliche Personal auf die neue Netzgesellschaft überführt. Nach aktuellem Stand handelt es sich hierbei um ca. 50 Arbeitnehmer/innen. Zwischen den Stadtwerken und der Netzgesellschaft wird darüber hinaus ein kaufmännischer Betriebsführungsvertrag geschlossen. Dieser kaufmännische Betriebsführungsvertrag regelt die Leistungserbringung der Stadtwerke an die Netzgesellschaft für die Leistungen, die diese nicht in eigener Form erbringen kann oder soll (zum Beispiel Buchhaltung, Abrechnung, Personalmanagement).

Neben dem Versorgungsnetz selbst, sind diverse Immobilien wie Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Gasdruckregelstation, Trafohäuschen etc. auf die Netzgesellschaft zu übertragen.

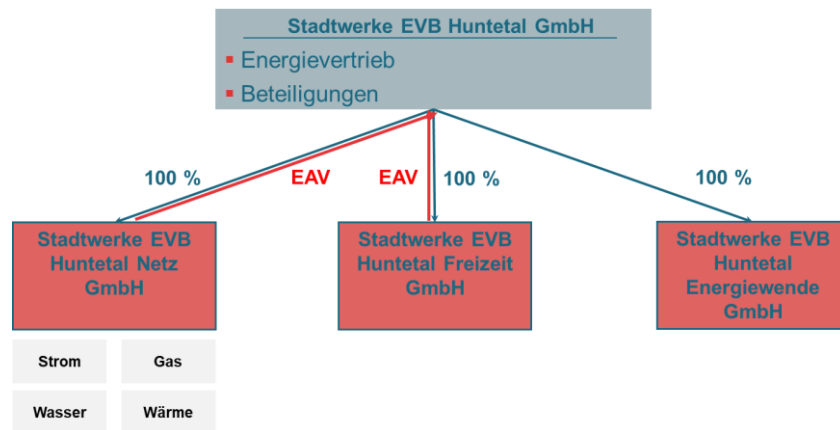
Des Weiteren ist die Abspaltung des Teilbetriebs "Bäder" auf eine Vorrats-GmbH (Bädergesellschaft) geplant. Hierdurch würde der vollständige Bäderbetrieb auf eine eigenständige Gesellschaft übertragen werden. In diesem Zusammenhang würde auch die Bäderinfrastruktur auf die Bädergesellschaft übertragen werden. Des Weiteren das für den Betrieb der Bäder erforderliche Personal. Nach aktuellem Stand handelt es sich hierbei um ca. 15 Arbeitnehmer/innen. Auch zwischen der Bädergesellschaft und den Stadtwerken würde ein kaufmännischer Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung bzw. zur Neubegründung des bestehenden steuerlichen Querverbands werden zwischen den Stadtwerken und den beiden Töchtergesellschaften Netzgesellschaft und Bädergesellschaft sogenannte Ergebnisabführungsverträge geschlossen, die weiterhin eine steuerliche Verrechnung der defizitären Sparte (Bäder) mit den ertragreichen Sparten zulassen. Zur Absicherung des steuerlichen Querverbands ist eine Verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

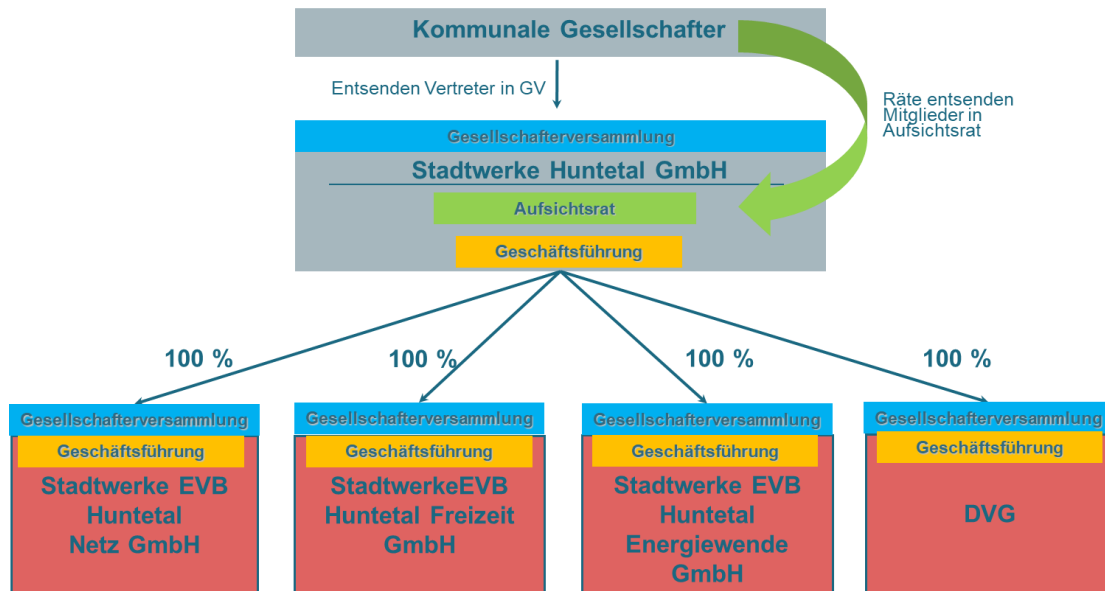
Zusätzlich soll eine ebenfalls bereits vorhandene Vorrats-GmbH durch Anpassung des

Gesellschaftsvertrags auf eine zukünftige Rolle als Projektgesellschaft für die Umsetzung von beispielsweise Erneuerbare-Energien-Projekten auszurichten, um für in Betracht kommende Projekte zügig handeln zu können.

Die angestrebte Zielstruktur kann der folgenden schematischen Darstellung genommen werden:



Zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung sind der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke sowie die Gesellschaftsverträge der auszugliedernden Gesellschaften anzupassen bzw. zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit GPP Recht sind entsprechende Entwürfe erstellt worden. Diese sind neben einer zeitgemäßen Anpassung insbesondere mit dem Ziel einer Verknüpfung der Gesellschaften untereinander entwickelt worden. Ziel der Verträge ist es u.a., dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke diese Rolle auch für die Tochtergesellschaften wahrnimmt, ohne dass es hierfür der Installation eigener Aufsichtsräte bei den Tochtergesellschaften bedarf. Weitere Einzelheiten hierzu können den beiliegenden Entwürfen entnommen werden. Die Geschäftsführung der abgespaltenen Gesellschaften sowie der Projekt-GmbH soll durch die heutige Geschäftsführung erfolgen. Die zukünftige Gestaltung der Gesellschaftsorgane kann der folgenden schematischen Darstellung entnommen werden:



Die Gesellschaften sollen folgende Namen tragen:

- „Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH“ (Netzgesellschaft)
- „Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH“ (Bädergesellschaft)
- „Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH“ (Projektgesellschaft).

Vorstehende Planung ist dem Betriebsrat vorgestellt worden, der sich damit einverstanden erklärt hat und das Thema auch proaktiv mit vorantreibt. In die Prüfung der arbeitsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Konsequenzen ist zusätzlich ein Fachanwalt für Arbeitsrecht von BDO Legal eingebunden. Da sich arbeitsrechtlich allerdings für die (übergehenden) Mitarbeiter nichts ändern soll (Tarifvertrag findet weiterhin Anwendung; Arbeitsverträge bleiben gleichbleibend etc.), ist dieses nur rein formell umzusetzen.

Mit Beschluss vom 20. März 2023 hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung die vorstehend beschriebenen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung, vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Räte, empfohlen.

Parallel zur Einholung der notwendigen Gremienbeschlüsse hat eine Abstimmung des beschriebenen Vorhabens mit der Kommunalaufsicht, dem zuständigen Finanzamt (Einholung verbindliche Auskunft) sowie dem einzubindenden Notar zu erfolgen. Eine positive verbindliche Auskunft, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Steuerlichen Querverbands sowie eine Zustimmung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht ist Voraussetzung für die Umsetzung der Beschlüsse auf Gesellschaftsebene. Die umwandlungsrechtlichen Abspaltungsvorgänge, die Anpassung/Änderung der Gesellschaftsverträge und die Zustimmungen zum Abschluss der Ergebnisabführungsverträge bedürfen der notariellen Beurkundung.

Ziel ist die notarielle Beurkundung mit anschließender Anmeldung zum Handelsregister bis Ende August diesen Jahres umzusetzen, damit die angestrebten Abspaltungen mit handels- und ertragssteuerrechtlicher Rückwirkung zum 1.1.2023 umgesetzt werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf angepasster Gesellschaftsvertrag „Stadtwerke EVB Huntetal GmbH“
- Anlage 2: Entwurf Gesellschaftsvertrag „Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH“
(Netzgesellschaft)
- Anlage 3: Entwurf Gesellschaftsvertrag „Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH“
(Bädergesellschaft)
- Anlage 4: Entwurf Gesellschaftsvertrag „Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH“
(Projektgesellschaft).
- Anlage 5: Entwurf Ergebnisabführungsvertrages zwischen „Stadtwerke EVB Huntetal GmbH“ und „Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH“
- Anlage 6: Entwurf Ergebnisabführungsvertrages zwischen „Stadtwerke EVB Huntetal GmbH“ und „Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH“

gez. Marré
Bürgermeister